

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

10 — 37010 — 391/56 VI

Bonn, den 4. Mai 1956

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich als Anlage 1 den von der Bundesregierung
beschlossenen

Entwurf einer Wehrbeschwerdeordnung
(WBO)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen
Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 157. Sitzung am 20. April 1956 gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzent-
wurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im
übrigen hat er gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des
Bundesrates ist aus der Anlage 3 ersichtlich.

Dr. Adenauer

Entwurf einer Wehrbeschwerdeordnung (WBO)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Beschwerderecht

(1) Der Soldat kann sich beschweren, wenn er glaubt, von Vorgesetzten oder von Dienststellen der Bundeswehr unrichtig behandelt oder durch pflichtwidriges Verhalten von Kameraden verletzt zu sein.

(2) Der Soldat kann sich auch dann beschweren, wenn ihm auf einen Antrag innerhalb von zwei Wochen ohne zureichenden Grund kein Bescheid erteilt worden ist.

(3) Gegen dienstliche Beurteilungen findet eine Beschwerde nicht statt. Gemeinschaftliche Beschwerden sind unzulässig.

§ 2

Verbot nachteiliger Folgen

Niemand darf dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden, weil seine Beschwerde nicht auf dem vorgeschriebenen Weg oder nicht fristgerecht eingelegt worden ist oder weil er eine unbegründete Beschwerde erhoben hat.

§ 3

Wirkung der Beschwerde

(1) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung der Beschwerde befreit insbesondere nicht davon, einen Befehl, gegen den sich die Beschwerde richtet, auszuführen. § 11 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 111) bleibt unberührt.

(2) Die für die Entscheidung zuständige Stelle kann die Ausführung des Befehls oder die Vollziehung einer Maßnahme bis zur Entscheidung über die Beschwerde aussetzen; sie kann auch andere einstweilige Maßnahmen treffen.

§ 4

Vermittlung und Aussprache

(1) Der Beschwerdeführer kann vor Einlegung der Beschwerde einen Vermittler anrufen, wenn er sich persönlich gekränkt fühlt und ihm ein gütlicher Ausgleich möglich erscheint.

(2) Der Vermittler darf frühestens nach Ablauf einer Nacht und muß innerhalb einer Woche, nachdem der Beschwerdeführer von dem Beschwerdeanlaß Kenntnis erhalten hat, angerufen werden.

(3) Als Vermittler wählt der Beschwerdeführer einen Soldaten, der sein besonderes Vertrauen genießt und an der Sache selbst nicht beteiligt ist. Der als Vermittler Angerufene darf die Durchführung der Vermittlung nur aus zwingenden Gründen ablehnen. Unmittelbare Vorgesetzte des Beschwerdeführers oder des Verklagten und der Vertrauensmann dürfen die Vermittlung nicht übernehmen.

(4) Der Vermittler soll sich in persönlichem Benehmen mit den Beteiligten mit dem Sachverhalt vertraut machen und sich um einen Ausgleich bemühen.

(5) Bittet der Beschwerdeführer den Verklagten vor der Vermittlung oder anstelle einer Vermittlung um eine Aussprache, so hat der Verklagte ihm Gelegenheit zur Darlegung seines Standpunktes zu geben.

§ 5

Einlegung der Beschwerde

(1) Die Beschwerde ist bei dem nächsten Disziplinarvorgesetzten des Beschwerdeführers oder bei der für die Entscheidung sonst zuständigen Stelle einzulegen.

(2) Soldaten, die in einem Lazarett liegen, können Beschwerden auch bei dem leitenden Sanitätsoffizier des Lazaretts einlegen. Soldaten in Arrest- oder Strafanstalten können Beschwerden auch bei einem militärischen Anstaltsvorgesetzten einlegen.

(3) Ist der nächste Disziplinarvorgesetzte oder sind die in Absatz 2 genannten Stellen nicht selbst zur Entscheidung über eine bei ihnen eingelegte Beschwerde zuständig, so haben sie diese unverzüglich mit ihrer Stellungnahme der zuständigen Stelle unmittelbar zuzuleiten.

§ 6

Frist und Form der Beschwerde

(1) Die Beschwerde darf frühestens nach Ablauf einer Nacht und muß binnen zwei Wochen eingelegt werden, nachdem der Beschwerdeführer von dem Beschwerdeanlaß Kenntnis erhalten hat.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich einzulegen. Wird sie mündlich vorgetragen, so ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Beschwerdeführer unterschrieben werden muß.

§ 7

Fristversäumnis

Wird der Beschwerdeführer an der Einhaltung einer Frist durch militärischen Dienst, durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle gehindert, so läuft die Frist erst drei Tage nach Beseitigung des Hindernisses ab.

§ 8

Zurücknahme der Beschwerde

(1) Die Beschwerde kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Die Erklärung ist gegenüber dem nächsten Disziplinarvorgesetzten oder der für die Entscheidung sonst zuständigen Stelle abzugeben. Die Beschwerde ist dadurch erledigt.

(2) Die Pflicht des Vorgesetzten, im Rahmen seiner Dienstaufsicht Mängel abzustellen, bleibt bestehen.

§ 9

Zuständigkeit für den Beschwerdebescheid

(1) Über die Beschwerde entscheidet der Disziplinarvorgesetzte oder die Behörde der Wehrverwaltung, die den Gegenstand der Beschwerde zu beurteilen haben.

(2) Hat das Unterstellungsverhältnis des Verklagten gewechselt, und richtet sich die Beschwerde gegen seine Person, so geht die Zuständigkeit auf den neuen Vorgesetzten des Verklagten über.

(3) Ist zweifelhaft, wer von mehreren Vorgesetzten zuständig ist, so bestimmt der nächste gemeinsame Vorgesetzte, wer zu entscheiden hat.

§ 10

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Der entscheidende Vorgesetzte hat den Sachverhalt durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen zu klären. Er kann die Aufklärung des Sachverhalts einem Offizier übertragen. Über den Inhalt mündlicher Verhandlungen ist ein kurzer zusammenfassender Bericht zu fertigen.

(2) Bei Beschwerden in fachdienstlichen Angelegenheiten ist die Stellungnahme der nächsthöheren Fachdienststelle einzuholen, wenn diese nicht selbst für die Entscheidung zuständig ist.

(3) Betrifft die Beschwerde Fragen des inneren Dienstbetriebes, der Fürsorge, der Berufsförderung, des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens oder persönliche Kränkungen, so soll der Vertrauensmann gehört werden.

§ 11

Beschwerden bei abgesetzten Truppenteilen

Ist der für die Entscheidung zuständige Disziplinarvorgesetzte bei abgesetzten Truppenteilen, an Bord von Schiffen oder in ähnlichen Fällen nicht anwesend und auf dem gewöhnlichen Postwege schriftlich nicht erreichbar, so gilt folgendes:

a) Der Beschwerdeführer kann die Beschwerde einlegen, sobald die Behinderung weggefallen ist. Die Frist für die Einlegung der

Beschwerde läuft in diesem Falle erst drei Tage nach Beseitigung des Hindernisses ab.

- b) Die Beschwerde kann auch bei dem höchsten anwesenden Offizier eingelegt werden. Dieser hat die Entscheidung der Beschwerde gemäß § 10 vorzubereiten und die Akten nach Behebung des Hindernisses unverzüglich der für die Entscheidung zuständigen Stelle zuzuleiten. Er kann Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 treffen.

§ 12

Beschwerdebescheid

(1) Über die Beschwerde wird schriftlich entschieden. Der Bescheid ist zu begründen. Er ist dem Beschwerdeführer gegen Empfangsschein auszuhändigen oder nach den sonstigen Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) zuzustellen und auch dem Verklagten mitzuteilen. In einem ablehnenden Bescheid ist der Beschwerdeführer über den zulässigen Rechtsbehelf, die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und die einzuhaltende Frist schriftlich zu belehren.

(2) Soweit eine strafgerichtlich zu verfolgende Handlung Gegenstand der Beschwerde ist, ist die Angelegenheit unverzüglich an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abzugeben. Dem Beschwerdeführer ist die Abgabe mitzuteilen. Soweit die Beschwerde durch den Ausgang des Strafverfahrens nicht erledigt wird, ist sie weiter zu behandeln.

(3) Ist die Beschwerde nicht auf dem vorgeschriebenen Weg oder in der vorgeschriebenen Frist eingelegt worden, so ist sie unter Hinweis auf diese Mängel zurückzuweisen. Ihr ist trotzdem nachzugehen; soweit erforderlich, ist für Abhilfe zu sorgen.

§ 13

Inhalt der Entscheidung

(1) Soweit die Beschwerde sich als begründet erweist, ist ihr stattzugeben und für Abhilfe zu sorgen. Dabei sind unzulässige oder unsachgemäße Befehle oder Maßnahmen aufzuheben oder abzuändern. Ist ein Befehl bereits ausgeführt oder sonst erledigt, ist auszusprechen, daß er nicht hätte ergehen dürfen. Zu Unrecht unterbliebene Maßnahmen sind, soweit noch möglich, nachzuholen, zu Unrecht abgelehnte Gesuche oder Anträge zu genehmigen.

(2) Ergibt sich, daß ein Dienstvergehen vorliegt, so ist nach der Wehrdisziplinarordnung zu verfahren. Dem Beschwerdeführer ist die getroffene disziplinare Entscheidung mitzuteilen.

(3) Soweit die Beschwerde nicht begründet ist, ist sie zurückzuweisen.

§ 14

Umfang der Untersuchung

Die Untersuchung der Beschwerde ist stets darauf zu erstrecken, ob mangelnde Dienstaufsicht oder sonstige Mängel im dienstlichen Bereich vorliegen.

§ 15

Verfahren

bei Beendigung des Dienstverhältnisses

Ist zur Zeit der Beendigung des Dienstverhältnisses des Beschwerdeführers eine Beschwerde eingelegt, so wird die Fortsetzung des Verfahrens durch die Beendigung des Dienstverhältnisses nicht berührt.

§ 16

Weitere Beschwerde

(1) Gegen den Beschwerdebescheid kann der Beschwerdeführer binnen zwei Wochen nach dessen Bekanntgabe (§ 12) weitere Beschwerde einlegen.

(2) Die weitere Beschwerde kann auch eingelegt werden, wenn über die Beschwerde innerhalb eines Monats nicht entschieden worden ist.

(3) Für die Entscheidung über die weitere Beschwerde ist der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte oder die nächsthöhere Behörde der Wehrverwaltung zuständig.

(4) Für die weitere Beschwerde gelten die Vorschriften über die Beschwerde entsprechend.

§ 17

Verwaltungsgerichtliches Vorverfahren

(1) Soweit gemäß § 59 des Soldatengesetzes der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, tritt das Beschwerdeverfahren an die Stelle des Vorverfahrens.

(2) Die Beschwerde kann in diesen Fällen auch bei der Stelle eingelegt werden, deren

Entscheidung angefochten wird. Hält diese Stelle die Beschwerde für begründet, so hilft sie ihr ab. Andernfalls legt sie die Beschwerde der zur Entscheidung zuständigen Stelle vor.

(3) Das für die Anfechtungsklage zuständige Gericht kann schon vor Erhebung der Klage auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung anordnen. Ist die Maßnahme im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

(4) Hält das angerufene Gericht die Zuständigkeit der Wehrdisziplinarkammer für gegeben, so verweist es die Sache an die zuständige Wehrdisziplinarkammer. Die Entscheidung ist für die Wehrdisziplinarkammer bindend.

§ 18

Antrag

auf Entscheidung der Wehrdisziplinarkammer

(1) Ist die weitere Beschwerde erfolglos geblieben, so kann der Beschwerdeführer die Entscheidung der Wehrdisziplinarkammer (§§ 52 bis 58 der Wehrdisziplinarordnung vom — Bundesgesetzbl. I S. . . . —) beantragen, wenn seine Beschwerde eine Verletzung seiner Rechte oder eine Verletzung von Pflichten eines Vorgesetzten ihm gegenüber zum Gegenstand hat, die im Zweiten Unterabschnitt des Ersten Abschnittes des Soldatengesetzes mit Ausnahme der §§ 24, 25, 30 und 31 geregelt sind. Der Antrag kann auch gestellt werden, wenn über die weitere Beschwerde innerhalb eines Monats nicht entschieden worden ist.

(2) Nach Ablauf eines Jahres seit Einlegung der weiteren Beschwerde ist die Anrufung der Wehrdisziplinarkammer ausgeschlossen. § 7 gilt entsprechend.

(3) Mit dem Antrag kann nur geltend gemacht werden, daß eine dienstliche Maßnahme oder Unterlassung rechtswidrig sei. Rechtswidrigkeit ist auch gegeben, wenn der Beschwerdeführer durch Überschreitung oder Mißbrauch dienstlicher Befugnisse verletzt ist.

(4) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheids bei dem Vorgesetzten, der über die weitere Beschwerde entschieden hat, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären und zu begründen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Antrag bei dem nächsten Disziplinarvorgesetzten eingelegt wird. Der

Vorgesetzte legt den Antrag mit seiner Stellungnahme der Wehrdisziplinarkammer vor. Zuständig ist die Wehrdisziplinarkammer, die für den Befehlsbereich errichtet ist, zu dem der Truppenteil oder die Dienststelle des Beschwerdeführers bei Stellung des Antrages gehört.

(5) Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Die Wehrdisziplinarkammer, in dringenden Fällen ihr Vorsitzender, kann die aufschiebende Wirkung anordnen. Die Anordnung kann schon vor Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung getroffen werden, wenn der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Aussetzung nach § 3 Abs. 2 abgelehnt hat.

§ 19

Verfahren der Wehrdisziplinarkammer

(1) Für die Besetzung der Wehrdisziplinarkammer (§ 56 der Wehrdisziplinarordnung) ist der Dienstgrad des Beschwerdeführers maßgebend.

(2) Die Wehrdisziplinarkammer hat von Amts wegen den Sachverhalt aufzuklären. Sie kann Beweise wie im disziplinargerichtlichen Verfahren erheben. Sie entscheidet ohne mündliche Verhandlung endgültig durch Beschluß. Die Entscheidung ist zu begründen. § 17 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Die Wehrdisziplinarkammer kann Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung dem Wehrdisziplinarsenat zur Entscheidung vorlegen, wenn nach ihrer Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordert. Der Wehrdisziplinarsenat entscheidet mit drei richterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und zwei militärischen Beisitzern durch Beschluß. Die Entscheidung des Wehrdisziplinarsenats ist in der vorliegenden Sache für die Wehrdisziplinarkammer bindend.

§ 20

Inhalt der Entscheidung

(1) Hält die Wehrdisziplinarkammer einen Befehl oder eine Maßnahme, gegen die sich der Antrag richtet, für rechtswidrig, so hebt sie den Befehl oder die Maßnahme auf. Ist ein Befehl bereits ausgeführt oder anders erledigt, ist auszusprechen, daß er rechtswidrig war. Hält die Wehrdisziplinarkammer die Ablehnung eines Antrages oder die Unterlassung

einer Maßnahme für rechtswidrig, so spricht sie die Verpflichtung aus, dem Antrag zu entsprechen oder unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts anderweit tätig zu werden.

(2) Ist der Beschwerdeführer durch ein Dienstvergehen verletzt worden, so spricht die Wehrdisziplinarkammer auch die Verpflichtung aus, nach Maßgabe der Wehrdisziplinarordnung zu verfahren.

§ 21

Anrufung

des Bundesministers für Verteidigung

(1) Ist die weitere Beschwerde erfolglos geblieben, so kann der Beschwerdeführer den Bundesminister für Verteidigung anrufen. Die Anrufung ist nur zulässig, wenn er keinen Antrag auf Entscheidung der Wehrdisziplinarkammer gestellt hat und die dafür vorgesehene Frist abgelaufen ist. Die Anrufung muß binnen weiterer zwei Wochen erfolgen.

(2) Hat der Beschwerdeführer die Entscheidung der Wehrdisziplinarkammer beantragt oder die Klage zum Verwaltungsgericht erhoben, so kann er den Bundesminister für Verteidigung anrufen, wenn sein Antrag als unzulässig verworfen oder seine Klage als unzu-

zulässig abgewiesen worden ist. Die Frist für die Anrufung des Ministers beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

(3) Die Vorschriften über die Einlegung der Beschwerde finden entsprechende Anwendung.

§ 22

Wehrdisziplinarsenat

(1) Gegen eine Entscheidung oder eine Maßnahme des Bundesministers für Verteidigung kann der Beschwerdeführer unmittelbar den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Soweit der Bundesminister für Verteidigung in den Fällen des § 21 eine Entscheidung getroffen hat, ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nur zulässig, wenn ein neuer selbständiger Beschwerdegrund gegeben ist.

(2) Die Vorschriften der §§ 18 bis 20 finden entsprechende Anwendung. Über den Antrag entscheidet der Bundesdisziplinarhof — Wehrdisziplinarsenate — (§ 59 der Wehrdisziplinarordnung).

§ 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Die Wehrbeschwerdeordnung nimmt die Bezeichnung der Beschwerdeordnung für die Angehörigen der Wehrmacht wieder auf, die in der letzten Fassung im Jahre 1936 als Dienstvorschrift vom Reichskriegsminister erlassen worden war. Die Beschwerdeordnung sah vor, daß die Beschwerde innerhalb von sieben Tagen vorgebracht werden mußte. Im Falle der Ablehnung konnte sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten wiederholt und bis zum Oberbefehlshaber hinauf fortgesetzt werden. Für Offiziere war die Möglichkeit eines Vermittlungsverfahrens vorgesehen. Die Beschwerdeordnung war nicht anzuwenden auf Ansprüche wegen unrichtiger Abfindung und bei Zuwiderhandlungen gegen Strafgesetze. Gegenüber der Regelung der früheren Beschwerdeordnung enthält der vorliegende Entwurf in vieler Hinsicht grundsätzliche Abweichungen.

Nach Art. 19 Abs. 4 GG steht der Rechtsweg offen, wenn jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt ist. Die Anwendung dieser Bestimmung im militärischen Bereich wirft neuartige Fragen auf. Das gilt nicht für die Ansprüche des Soldaten auf Besoldung und Versorgung. Wegen solcher Ansprüche war schon früher der Rechtsweg gegeben. Hier wird das Soldatengesetz nur insoweit eine Änderung treffen, als an die Stelle des Rechtsweges vor dem ordentlichen Gerichte der Verwaltungsrechtsweg treten wird. An die Verwaltungsgerichte sollen auch die Klagen wegen der statutarischen Rechte des Soldaten gehen, d. h. derjenigen Rechte, die seine Rechtsstellung bestimmen, wie z. B. Klagen über Begründung und Beendigung seines Dienstverhältnisses. Die Bundesregierung hat wiederholt ihre Absicht bekundet, den Grundrechten auch im militärischen Bereich in wei-

testem Umfang Geltung zu verschaffen. Dieser Absicht entspricht es, wenn in dem Entwurf der Rechtsweg auch eröffnet wird für die Fälle, in denen der Soldat im eigentlichen militärischen Dienstbereich in seinen Rechten verkürzt wird. Dabei erscheint es allerdings nicht angängig, für diese Fälle den Rechtsweg vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten zu eröffnen, vielmehr ist hierfür den durch die Wehrdisziplinarordnung geschaffenen Wehrdisziplinkammern der Vorzug zu geben. Diese erscheinen für die hier in Frage stehenden Entscheidungen besonders geeignet. Ihre Besetzung mit militärischen Beisitzern neben einem Berufsrichter gewährleistet, daß die Eigenart des militärischen Dienstes berücksichtigt wird. Auch ist eine schnelle Entscheidung möglich, da die Organisation dieser Gerichte derjenigen der Bundeswehr angepaßt ist. Der Entwurf regelt das Verfahren der Wehrdisziplinkammer für diese Fälle darüber hinaus so, daß es einerseits schnell durchgeführt werden kann, andererseits die notwendigen Garantien eines gerichtlichen Verfahrens gegeben sind.

Einem Antrag auf Entscheidung der Wehrdisziplinkammer geht die Beschwerde an die militärischen Vorgesetzten vorher.

Der Entwurf trifft eine besondere Regelung auch, soweit es sich um das Vorverfahren für den Verwaltungsrechtsweg handelt. An die Stelle des Vorverfahrens der geltenden Verwaltungsgerichtsordnungen der Länder und der späteren Verwaltungsgerichtsordnung des Bundes soll für den Soldaten als Vorverfahren das Beschwerdeverfahren nach diesem Entwurf treten. Auf diese Weise soll dem Soldaten die Verfolgung seiner Rechte im Verwaltungsrechtsweg erleichtert werden. Nach der Regelung des Entwurfs kann er sicher sein, daß er in jedem Fall den richtigen Weg einschlägt, wenn er sich mit einer Beschwerde an seinen nächsten Disziplinarvorgesetzten wendet, welcher Art auch sein Anliegen sein möge und welche Dienststelle oder welches Gericht letztlich darüber zu entscheiden habe. Dringt er mit der Beschwerde nicht ohne weiteres durch, so wird er auf die weiter gegebenen Möglichkeiten durch Rechtsmittelbelehrung hingewiesen.

Das Verfahren der Beschwerde ist überdies einfacher und dem Soldaten vertrauter als das Vorverfahren für den Verwaltungsrechtsweg. Die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vorverfahrens erscheint besonders im Hinblick auf die Soldaten notwendig, die ihren Grundwehrdienst leisten. In der Regel wer-

den diese noch jungen Leute mit dem Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichtsordnungen nicht vertraut sein, so daß es ihnen gegenüber besonders angezeigt ist, ihnen die Verfolgung ihrer Rechte zu erleichtern. Für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung des Bundes hat das hier vorgesehene Vorverfahren schließlich den Vorteil, daß der Soldat sich nicht nach den verschiedenen Bestimmungen über das Vorverfahren der Verwaltungsgerichtsordnungen der Länder zu richten braucht. Das ist für den Soldaten deshalb besonders wichtig, weil er durch die mit dem militärischen Dienst verbundenen Versetzungen und Verlegungen häufiger in ein anderes Land kommt und damit ein anderes Verfahrensrecht anwenden müßte.

Die Beschwerde dieses Entwurfs ist danach im Gegensatz zu derjenigen der Beschwerdeordnung der früheren Wehrmacht nicht nur Dienstaufsichtsbeschwerde. Sie ist als Einheitsbeschwerde darüber hinaus zugleich das Vorverfahren für Anträge auf Entscheidung der Wehrdisziplinkammer und für Anfechtungsklagen vor den Verwaltungsgerichten.

Der Entwurf sieht nur zwei Instanzen vor, in denen militärische Vorgesetzte über die Beschwerde und die weitere Beschwerde zu entscheiden haben. Darin liegt eine weitere bedeutsame Abweichung von dem Beschwerderecht der früheren Wehrmacht. Nach diesem konnte gegen eine Beschwerdeentscheidung weitere Beschwerde bei dem nächsthöheren Vorgesetzten und so fort bis zur höchsten Instanz eingelegt werden. Nach dem Entwurf kann der Rechtsweg beschritten werden, wenn die weitere Beschwerde erfolglos geblieben ist. Für die noch verbleibende große Zahl der Aufsichtsbeschwerden, bei denen kein Raum für eine gerichtliche Entscheidung ist, weil nicht über die Rechtmäßigkeit von dienstlichen Maßnahmen oder Unterlassungen zu urteilen ist, sondern Fragen der Zweckmäßigkeit zur Erörterung stehen, kann nach der weiteren Beschwerde unmittelbar der Bundesminister für Verteidigung angerufen werden. Der in einer solchen Regelung liegende Verzicht auf die Einhaltung des militärischen Dienstweges ist in Deutschland neu, hat aber in den Streitkräften fremder Staaten Vorbilder. Die bisherige Regelung führte dazu, daß der Soldat bei der Länge des militärischen Dienstweges mit seinen Anliegen erst nach einem sehr langen Verfahren eine Entscheidung der zuständigen höchsten Instanz bekam. Die jetzige Regelung bietet demgegenüber den Vor-

teil, daß die Beschwerden nach der nötigen Vorklärung durch die militärischen Instanzen unmittelbar zur Kenntnis des Bundesministers für Verteidigung gelangen können. Diesem wird so ein Mittel an die Hand gegeben, darüber zu wachen, daß die vom Gesetzgeber oder von ihm festgelegten Grundsätze der inneren Führung in der Bundeswehr beachtet werden. Er kann durch unmittelbare Entscheidung richtunggebend eingreifen. Die Eröffnung der Möglichkeit für den Soldaten, die politisch verantwortliche letzte Instanz nach einem nur kurzen Vorverfahren anzurufen, dürfte darüber hinaus dazu beitragen, daß das Vertrauensverhältnis zwischen dem Soldaten und der Bundeswehr sowie dem Staat überhaupt gestärkt und gefestigt wird.

Die Verfahrensvorschriften sind im übrigen von dem Grundsatz beherrscht, die Beschwerde zu erleichtern. Dieser Grundsatz war schon in der früheren Wehrmacht maßgebend, ist aber sonst im militärischen Bereich keine Selbstverständlichkeit, wie entsprechende Vorschriften ausländischer Streitkräfte und solche in Deutschland vor dem ersten Weltkrieg zeigen. Der Grundsatz der Erleichterung der Beschwerde wird gegenüber der bis 1945 gültigen Regelung noch weiter ausgedehnt. Die Bundeswehr, die den Schutz der freiheitlichen Lebensordnung sichern soll, muß selbst von dem Gedanken der Freiheit und des Rechts beherrscht sein. Die Einordnung und Unterordnung, die von dem Soldaten verlangt wird, soll ihn nicht zum rechtlosen Untertanen machen. Sein Verständnis für die Notwendigkeiten des militärischen Dienstes wird nur wachsen, wenn ihm die Verfolgung seiner Rechte erleichtert und garantiert wird.

Besonderer Teil

§ 1 enthält die materiellen Grundlagen des Beschwerderechts. Abs. 1 bestimmt den persönlichen Geltungsbereich dahin, daß die Beschwerdeordnung nur für Soldaten gilt. Sie findet demgemäß keine Anwendung auf Beschwerden von zivilen Bediensteten in der Truppe oder in der Wehrverwaltung und zwar auch dann nicht, wenn diese Soldaten unterstellt sind. Abs. 1 will weiter zum Ausdruck bringen, daß das Beschwerderecht nur dem Soldaten gegeben ist, der beschwert ist.

Zwei Fallgruppen, in denen das Beschwerderecht gegeben ist, werden unterschieden:

- a) der Fall der unrichtigen Behandlung durch Vorgesetzte oder Dienststellen der Bundeswehr,

- b) der Fall der Verletzung durch pflichtwidriges Verhalten von Kameraden.

Den Soldaten wird ein weiter Spielraum für die Einlegung der Beschwerde gegeben, indem die unrichtige Behandlung als deren Voraussetzung angegeben wird. Hierher gehören nicht nur Beschwerden wegen rechtswidriger Befehle und Maßnahmen, sondern auch solche, bei denen die Zweckmäßigkeit bestritten wird. Auch die Fälle, in denen das beanstandete Verhalten sich als ein Disziplinarverstoß darstellt, können Gegenstand der Beschwerde sein.

Die Beschwerde wegen pflichtwidrigen Verhaltens eines Kameraden enthält, systematisch gesehen, die Anzeige eines Disziplinarverstoßes. Sofern der Soldat durch einen solchen Disziplinarverstoß verletzt ist, sofern also für ihn eine Beschwerde vorliegt, ist das Beschwerderecht gegeben. Die Beurteilung des Disziplinarverstoßes, der durch die Beschwerde zur Kenntnis der zuständigen Vorgesetzten gelangt, richtet sich allein nach der WDO.

Abs. 2 gibt dem Soldaten das Recht zur Beschwerde für den Fall, daß ihm auf einen Antrag ohne zureichenden Grund kein Bescheid erteilt wird. Diese Beschwerdemöglichkeit hat eine gewisse Parallele in der Untätigkeitsklage der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das Vorliegen einer Beschwerde ist auch hier Voraussetzung für den Rechtsbehelf.

Abs. 3 schließt dienstliche Beurteilungen von der Beschwerde aus. Die dienstliche Beurteilung ist ihrem Wesen nach einer Überprüfung durch den höheren Vorgesetzten oder gar einer gerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich. Anders liegt es, wenn in der Beurteilung Behauptungen tatsächlicher Art, die für den Soldaten ungünstig sind oder für ihn nachteilig werden können, verwertet werden. Hier sieht das Soldatengesetz vor, daß der Soldat gehört und seine Äußerung zu den Personalakten genommen werden muß. Abs. 3 enthält weiter den Grundsatz, daß gemeinsame Beschwerden unzulässig sind. Vom Soldaten muß verlangt werden, daß er für seine Anliegen persönlich eintritt. Die Werbung für eine Sammelbeschwerde kann sich in hohem Maß disziplingefährdend auswirken. Die Bestimmung schließt nicht aus, daß mehrere Soldaten sich einzeln über denselben Sachverhalt beschwerten, von dem jeder von ihnen betroffen wird.

§ 2 verbietet es, den Soldaten zu maßregeln oder ihn dienstlich zu benachteiligen, weil er eine fehlerhafte oder unbegründete Be-

schwerde erhoben hat. Diese Bestimmung mag zunächst überflüssig erscheinen, da sie eine Selbstverständlichkeit regelt. In der Tat findet sich in entsprechenden Verfahrensordnungen keine Parallele. Für den militärischen Bereich hat diese Vorschrift dennoch Bedeutung. Der Soldat ist verpflichtet, grundsätzlich den Dienstweg einzuhalten. Verstößt er gegen diese Pflicht, begeht er einen Disziplinarverstoß. Mit der vorliegenden Vorschrift wird insoweit eine disziplinare Ahndung oder sonst eine Maßregelung als Benachteiligung ausdrücklich untersagt. Die besondere Bedeutung der Vorschrift für den militärischen Bereich erhellt auch daraus, daß andere Staaten die Verhängung von Disziplinarstrafen im Fall erfolgloser Beschwerde zulassen oder anordnen. Die Bestimmung schließt nicht aus, daß ein Beschwerdeführer zur Verantwortung gezogen wird, wenn er durch die Beschwerde gegen ein Strafgesetz verstößt oder ein Dienstvergehen begeht, z. B. Kameraden oder Vorgesetzte verleumdet.

§ 3 mißt der Beschwerde grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung bei. Diese Regelung ist nötig, um Störungen des militärischen Dienstes durch Beschwerden zu verhindern.

Abs. 1: Der wichtigste Anwendungsfall, in dem die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ausgeschlossen sein muß, nämlich der der Beschwerde gegen einen Befehl, ist zur Verdeutlichung besonders erwähnt. Die Vorschrift soll so für den Soldaten unmittelbar verständlich werden. Es erscheint zweckmäßig, hier auch ausdrücklich auszusprechen, daß die Vorschrift des § 11 des Soldatengesetzes über Befehle, die nicht verbindlich sind, unberührt bleibt.

Abs. 2: Wenn die Beschwerde regelmäßig keine aufschiebende Wirkung hat, so muß dem für die Entscheidung zuständigen Vorgesetzten die Befugnis verliehen werden, die aufschiebende Wirkung anzuordnen. Auf diese Weise wird der Weg eröffnet, ohne Verzug Übelständen abzuwehren. Die für die Entscheidung zuständige Stelle soll sich dabei nicht darauf zu beschränken brauchen, die Ausführung des beanstandeten Befehls auszusetzen. Sie soll weiter befugt sein, auch sonst erforderliche einstweilige Maßnahmen zu treffen. So kann sie etwa eine Veränderung der Stubenbelegung oder eine Änderung der Diensterteilung vornehmen oder die Versetzung des Beschwerdeführers oder des Verklagten anordnen.

§ 4 eröffnet dem Beschwerdeführer die Möglichkeit, in besonderen Fällen vor der Beschränkung des Beschwerdeweges durch Anrufung eines Vermittlers oder durch eine persönliche Aussprache einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen.

Das Institut der Vermittlung war schon in der Beschwerdeordnung der früheren Wehrmacht enthalten, dort aber auf Offiziere beschränkt. Es wird hier mit der Beschränkung auf Fälle persönlicher Kränkung allen Soldaten eröffnet. Das durch solche Kränkungen gestörte Vertrauensverhältnis kann vielfach besser durch eine persönliche Aussprache oder durch Einschaltung eines Vermittlers wiederhergestellt werden als durch ein formelles Beschwerdeverfahren. Die Ausdehnung der Vermittlung über die Fälle persönlicher Kränkung hinaus auf alle Beschwerden ist nicht angezeigt, da so die Gefahr entstehen würde, daß Mißstände nicht zur Kenntnis der für ihre Beseitigung zuständigen Stellen gelangen.

Abs. 2: Wenn es dem Beschwerdeführer auch freigestellt ist, ob er einen Vermittler anrufen will, so ist er, wenn er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, doch an Fristen gebunden. Hier ebenso wie bei der Einlegung der Beschwerde (§ 6) darf der Beschwerdeführer frühestens nach Ablauf einer Nacht vorgehen. Damit wird eine bewährte Vorschrift aus früheren Regelungen übernommen; unüberlegte und voreilige Beschwerden werden so vermieden.

Abs. 3 enthält nähere Bestimmungen über den Vermittler. Der Beschwerdeführer kann als Vermittler einen Soldaten seines Vertrauens wählen. Dieser darf jedoch einerseits an der Sache selbst nicht beteiligt sein, andererseits bei einem etwaigen späteren Beschwerdeverfahren nicht zur Entscheidung oder Mitwirkung berufen sein. Demgemäß wird unmittelbaren Vorgesetzten der Beteiligten und dem Vertrauensmann die Übernahme der Vermittlung untersagt.

Der als Vermittler Angerufene soll die Vermittlung nur aus zwingenden Gründen ablehnen dürfen. Er soll sich der verantwortungsvollen, vielfach schweren und undankbaren Aufgabe nicht ohne zwingenden Grund entziehen können.

Der Entwurf verwendet hier erstmals zur Bezeichnung desjenigen, gegen den sich die Beschwerde richtet, den Begriff des „Verklagten“. Diese Bezeichnung mag im Rahmen

einer Beschwerdeordnung zunächst auffällig erscheinen, doch ist darauf hinzuweisen, daß sie schon in der Beschwerdeordnung der früheren Wehrmacht verwendet wurde. Es darf auch nicht übersehen werden, daß es zu Irrtümern führen würde, wollte man hier die Bezeichnung „Beschwerdegegner“ verwenden; denn derjenige, gegen den sich die Beschwerde richtet, ist nicht Partei des Verfahrens, als welche ein „Beschwerdegegner“ in der Rechtssprache bezeichnet zu werden pflegt. Es handelt sich hier überhaupt nicht um ein sogenanntes kontradiktorisches Verfahren.

Abs. 4: Die Art und Weise der Durchführung der Vermittlung überläßt die Vorschrift in weitem Umfang dem Vermittler. Ihm wird hier nur aufgegeben, sich in persönlichem Benehmen mit dem Sachverhalt vertraut zu machen und sich um einen Ausgleich zu bemühen.

Abs. 5: Die Klärung von Unstimmigkeiten im Wege der persönlichen Aussprache entspricht soldatischer Art am meisten. Dieser Weg des Ausgleichs wird hier ausdrücklich eröffnet. Der Verklagte soll gehalten sein, dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Darlegung seines Standpunktes zu geben.

§ 5 bezeichnet die Stellen, bei denen die Beschwerde einzulegen ist. Die Vorschrift besagt noch nichts darüber, wer die Beschwerde zu entscheiden hat.

Abs. 1: Der Beschwerdeführer hat die Wahl, ob er die Beschwerde bei seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten oder bei der für die Entscheidung zuständigen Stelle anbringen will. Diese Wahlmöglichkeit bedeutet eine Erleichterung der Beschwerde, da der Beschwerdeführer bei Zweifeln über die für die Entscheidung zuständige Stelle sich ohne Rechtsverlust an seinen nächsten Disziplinarvorgesetzten wenden kann. Sie läßt es andererseits zu, daß er sich unmittelbar an den für die Entscheidung zuständigen höheren Vorgesetzten wendet, wenn er sich nicht an den nächsten Disziplinarvorgesetzten wenden will.

Abs. 2: Für Soldaten, die in einem Lazarett krank liegen oder als Untersuchungs- und Strafgefangene in Arrest- oder Strafanstalten festgehalten werden, wird in dieser Vorschrift eine zusätzliche Möglichkeit für die Einlegung der Beschwerde eröffnet.

Abs. 3 regelt den Fall, daß die gemäß den vorherigen Absätzen angegangenen Stellen

nicht selbst zur Entscheidung zuständig sind. Diese müssen die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der zuständigen Stelle zuleiten. Sie sind dabei im Interesse der Beschleunigung nicht an den Dienstweg gebunden.

§ 6 enthält Vorschriften über die Frist für die Einlegung der Beschwerde und über die Form der Beschwerde.

Abs. 1: Ebenso wie bei der Anrufung eines Vermittlers darf die Beschwerde erst nach Ablauf einer Nacht eingelegt werden. Für die Festsetzung der bei der Einlegung der Beschwerde einzuhaltenden Frist muß einerseits dem militärischen Interesse nach schneller Entscheidung von Beschwerden Rechnung getragen werden, andererseits muß vermieden werden, daß durch eine zu kurz bemessene Frist eine Verkürzung der Rechte des Soldaten eintritt. Die für die Wehrmacht früher geltende Frist von 7 Tagen soll daher auf zwei Wochen ausgedehnt werden. Diese Verlängerung der Frist erscheint insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil die Beschwerde auch später gerichtlich zu verfolgende Ansprüche zum Gegenstand haben kann.

Abs. 2: Die Einlegung der Beschwerde soll schriftlich oder mündlich erfolgen können. Für den Fall der mündlichen Einlegung wird die Aufnahme einer Niederschrift vorgeschrieben. Diese soll vom Beschwerdeführer unterschrieben werden, um zu gewährleisten, daß die Niederschrift mit seinem mündlichen Vortrag übereinstimmt.

§ 7: Die kurz bemessenen Fristen des Gesetzes lassen es erforderlich erscheinen, den Fall der Fristversäumnis im Gegensatz zu ähnlichen Verfahrensordnungen ausdrücklich zu regeln. Die Gefahr, daß gerade der Soldat durch außergewöhnliche dienstliche Inanspruchnahme, z. B. während eines Manövers oder auch durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Fristen gehindert wird, ist besonders groß. Die Vorschrift sieht für diesen Fall nicht die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand vor; sie würde einen besonderen Antrag erfordern und erscheint daher für dieses Verfahren nicht geeignet. Hier erscheint der einfachere Weg einer Ablaufhemmung geeigneter.

§ 8 enthält Vorschriften über die Zurücknahme der Beschwerde. Die Zurücknahme ist grundsätzlich jederzeit zulässig. Wird sie vor-

genommen, so ist die Beschwerde erledigt. Sie wird nicht weiter bearbeitet. Dem Beschwerdeführer sollen aus der Tatsache, daß eine Beschwerde eingelegt worden ist, keine Nachteile erwachsen. Nur um etwaige Zweifel zu zerstreuen, soll darauf hingewiesen werden, daß die Pflicht des Vorgesetzten, der mit der Beschwerde befaßt wurde, bestehen bleibt, etwaige Mängel im dienstlichen Bereich, die mit der Beschwerde zu seiner Kenntnis gelangt sind, abzustellen.

Die Vorschrift sieht für die Zurücknahme der Beschwerde eine strengere Form vor als für deren Einlegung. Die Zurücknahme kann nur durch schriftliche Erklärung erfolgen. Die Zurücknahme wird dadurch gegenüber der früher geltenden Regelung erschwert. Das erscheint gerechtfertigt, weil der Beschwerdeführer nach dem vorliegenden Entwurf mit der Zurücknahme der Beschwerde zugleich die Möglichkeit verliert, den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 9: Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Beschwerde. Die Mannigfaltigkeit der Fälle, die im Weg der Beschwerde zur Entscheidung gestellt werden können, läßt es nicht zu, die zur Entscheidung zuständige Stelle für alle in Betracht kommenden Beschwerdefälle schon heute im Gesetz zu benennen. Die Zuständigkeit zur Entscheidung ist vielmehr abhängig von dem Gegenstand der Beschwerde einerseits und von der Stellung des Verklagten andererseits. Auf jeden Fall soll, sofern nicht die Behörden der Verteidigungsverwaltung zuständig sind, nur ein Disziplinarvorgesetzter eine Beschwerde entscheiden können.

Nach der vorliegenden Regelung ist für eine Beschwerde über einen Gruppenführer nicht der Zugführer, sondern der Kompanieführer zuständig, da er der nächste Disziplinarvorgesetzte ist. Richtet sich die Beschwerde gegen das Verhalten des Kompanieführers, so ist der Bataillonskommandeur für die dienstliche Beurteilung und damit für die Entscheidung der Beschwerde zuständig. Wird über einen Vorgesetzten in besonderer Funktion, etwa über einen Offizier vom Standortdienst, Beschwerde geführt, so hat der Standortälteste, dem er für die Dauer seines Dienstes als Standortoffizier unterstellt ist, die Beschwerde zu entscheiden.

Ein besonderer Anwendungsfall der Zuständigkeitsvorschrift des Abs. 1 ist in Abs. 2 geregelt. Hat das Unterstellungsverhältnis

des Verklagten gewechselt, dann ist die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Beschwerde in besonderer Weise von deren Gegenstand abhängig. Richtet sich die Beschwerde nicht gegen die sachliche Entscheidung eines Vorgesetzten oder einer Dienststelle, sondern gegen ein persönliches Verhalten des Verklagten, wird insbesondere ein disziplinwidriges Verhalten behauptet, dann müssen die neuen Vorgesetzten über die Beschwerde entscheiden, da nur sie eine etwa erforderliche disziplinäre Ahndung vornehmen können. In anderen Fällen, das heißt, wenn sich die Beschwerde gegen Maßnahmen einer Dienststelle als solcher richtet, bleiben die bisherigen Vorgesetzten zuständig. Wendet sich z. B. die Beschwerde wegen der Ablehnung eines Urlaubsgesuches gegen den Kompanieführer, so hat die Versetzung dieses Kompanieführers keinen Einfluß auf die Beschwerde, es sei denn, daß die Beschwerde sich darauf stützt, daß der Vorgesetzte das Gesuch aus Schikane oder durch keine sachlichen Gründe gerechtfertigtes Mißwollen abgelehnt habe.

Für den Fall des Zweifels über die Zuständigkeit sieht Abs. 3 vor, daß der nächste gemeinsame Vorgesetzte die Zuständigkeit bestimmt.

§ 10: Um eine sachgerechte Entscheidung über die Beschwerde herbeizuführen, werden für die Vorbereitungen dieser Entscheidung in diesem Paragraphen Vorschriften getroffen.

Abs. 1 Satz 1 begründet eine Aufklärungspflicht des für die Entscheidung zuständigen Vorgesetzten. Diese Aufklärung soll der Vorgesetzte nicht selbst vorzunehmen brauchen. Er kann sie Offizieren, nicht aber auch Unteroffizieren oder Mannschaften übertragen. Die Vorschrift, daß der Inhalt mündlicher Verhandlungen aktenkundig zu machen ist, entspricht militärischer Übung und soll die Überprüfung in einem etwaigen weiteren Verfahren ermöglichen.

Abs. 2: Betrifft die Beschwerde Angelegenheiten besonderer Fachdienstzweige (etwa der Ärzte, Ingenieure), so soll sichergestellt werden, daß bei der Entscheidung der Beschwerde die fachlichen Gesichtspunkte Berücksichtigung finden.

Sofern die höhere Fachdienststelle nicht selbst zu entscheiden hat, muß ihre Stellungnahme eingeholt werden. Diese Regelung paßt sich den organisatorischen Bestimmungen über die

Eingliederung der Fachdienstzweige in das Gefüge der Streitkräfte an.

Abs. 3: Die Anhörung des Vertrauensmannes kann dem Disziplinarvorgesetzten wertvolle Hinweise für eine befriedigende Entscheidung über eine Beschwerde geben. Die Anhörung des Vertrauensmannes soll daher erfolgen, sofern in der Beschwerde Fragen berührt sind, die zum gesetzlich bestimmten Aufgabenkreis des Vertrauensmannes gehören. Darüber hinaus soll er beteiligt werden, wenn eine Beschwerde eine persönliche Kränkung zum Gegenstand hat.

§ 11: Eine militärische Beschwerdeordnung muß auch ungewöhnlichen Situationen Rechnung tragen. Soweit möglich, soll der Soldat auch in solchen Lagen sein Recht verfolgen können.

§ 11 fügt demgemäß zwei Sonderbestimmungen ein, die für den Fall gelten, daß der für die Entscheidung zuständige Disziplinarvorgesetzte bei abgesetzten Truppenteilen, an Bord von Schiffen oder in ähnlichen Fällen auf dem gewöhnlichen Postwege nicht erreichbar ist.

Ähnlich der Regelung des § 7 kann der Beschwerdeführer seine Beschwerde unabhängig von der Dauer der Behinderung noch anbringen, wenn diese weggefallen ist. Darüber hinaus kann er die Beschwerde bei dem höchsten anwesenden Offizier einlegen. Dieser soll die Beschwerde nicht schon entscheiden, er soll aber die Entscheidung vorbereiten und darf insbesondere vorläufige Maßnahmen treffen. Er kann also die Aussetzung einer mit der Beschwerde angefochtenen Maßnahme anordnen.

§ 12 enthält in Abs. 1 Formvorschriften für den Beschwerdebescheid. Die Entscheidung muß schriftlich ergehen; sie muß begründet werden; sie muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, sofern die Beschwerde abgelehnt wird. Die Bekanntgabe an den Beschwerdeführer kann durch Aushändigung gegen Empfangsschein oder durch Zustellung nach anderen Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes erfolgen. Der früher geltenden Regelung folgend, soll der Bescheid auch dem Verklagten mitgeteilt werden. Dieser ist zwar nicht Partei des Verfahrens, wird aber häufig durch die Entscheidung berührt.

Abs. 2 trifft Bestimmung darüber, wie zu verfahren ist, wenn eine strafgerichtlich zu verfolgende Handlung Gegenstand der Be-

schwerde ist. Die Beschwerde ist insoweit unverzüglich an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abzugeben. Soweit der Sachverhalt nicht strafrechtlicher Natur ist, wird er in der sonst vorgesehenen Weise behandelt und entschieden. Die Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde soll dem Beschwerdeführer mitgeteilt werden.

Die Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde wird die Beschwerde nicht in allen Fällen aus der Welt schaffen. Zu denken ist an den Fall, daß diese Behörde eine strafbare Handlung nicht als vorliegend ansieht oder daß sie das Verfahren z. B. wegen Geringfügigkeit einstellt. In solchen Fällen bleibt für eine weitere Behandlung der Beschwerde Raum.

Für verspätet oder auf falschem Wege eingelegte Beschwerde schreibt Abs. 3 die Zurückweisung vor. Wenn eine Beschwerde so aus formellen Gründen scheitert, ist es dennoch angezeigt, den ihr zugrunde liegenden Sachverhalt nicht unbeachtet zu lassen. Möglicherweise werden in der Beschwerde Mängel aufgezeigt, deren Behebung im Interesse der Streitkräfte liegt. Die Vorschrift sieht daher vor, daß auch bei einer wegen Formmängel zurückgewiesenen Beschwerde, soweit erforderlich, für Abhilfe zu sorgen ist.

§ 13 regelt den sachlichen Inhalt der zu treffenden Beschwerdeentscheidung.

Abs. 1 Satz 1 spricht den Grundsatz aus, daß einer Beschwerde, soweit sie sich als begründet erweist, stattzugeben und für Abhilfe zu sorgen ist. Für den Fall der Beschwerde, die nicht begründet ist, spricht Abs. 3 aus, daß sie zurückzuweisen ist.

Die Vielfalt der denkbaren Beschwerdefälle läßt es nicht zu, die Möglichkeiten der Abhilfe im einzelnen aufzuzählen. Sofern im Abs. 1 Möglichkeiten der Abhilfe aufgezählt sind, will diese Aufzählung nicht erschöpfend sein, doch dürften die wichtigsten Fallgruppen erwähnt sein.

Im Vordergrund steht die Aufhebung oder Abänderung von Befehlen oder Maßnahmen, die unzulässig oder unsachgemäß waren. Die demnächst aufgeführte Fallgruppe der bereits ausgeführten Befehle bedarf besonderer Hervorhebung. Wenn ein Befehl ausgeführt oder sonst erledigt ist und demgemäß seine Aufhebung nicht mehr möglich ist, soll doch ausgesprochen werden, daß er nicht hätte ergehen dürfen. Diese Bestimmung soll auch zum Ausdruck bringen, daß ein Befehl noch Gegenstand einer Beschwerde sein kann,

wenn er bereits ausgeführt ist. Anders würden unzulässige und unsachgemäße Befehle vielfach einer Nachprüfung überhaupt entzogen werden. Ausdrücklich werden auch die Fälle der zu Unrecht unterbliebenen Maßnahmen und der zu Unrecht abgelehnten Gesuche und Anträge genannt. Diese sind, soweit es noch möglich ist, nachzuholen oder zu genehmigen. Auch hier ist auszusprechen, daß eine Maßnahme hätte vorgenommen oder ein Antrag hätte genehmigt werden müssen, wenn die Vornahme nicht mehr möglich ist, doch erscheint es nicht erforderlich, dies im Entwurf ausdrücklich niederzulegen.

Abs. 2 behandelt die Beschwerdefälle, die eine Anzeige disziplinwidrigen Verhaltens enthalten. In diesen Fällen sind die Vorgesetzten gehalten, nach der Wehrdisziplinarordnung zu verfahren. Da die Disziplinarordnung vom Opportunitätsprinzip beherrscht wird, kann eine Verpflichtung zu disziplinarer Ahndung nicht begründet werden. Dem Beschwerdeführer soll die nunmehr getroffene disziplinare Entscheidung mitgeteilt werden. Eine solche Mitteilungspflicht erscheint angezeigt, weil der Beschwerdeführer wegen eines Dienstvergehens eine Beschwerde nur erheben kann, wenn er selbst durch diesen Verstoß gemäß § 1 verletzt wird.

§ 14: Gemäß § 1 kann Gegenstand der Beschwerde nur eine Behandlung oder ein Verhalten sein, das den Beschwerdeführer unmittelbar beschwert. Die Entscheidung über die Beschwerde hat demgemäß nur die Beseitigung dieser Beschwerde zum Gegenstand. Tatsächlich wird der Sachverhalt, der mit der Beschwerde angefochten wird, häufig nur ein Ausfluß sonstiger Mängel sein, die durch den Beschwerdebescheid allein nicht beseitigt werden.

Richtet sich die Beschwerde eines Soldaten beispielsweise gegen einen Übergriff eines Unteroffiziers, so kann der wahre Mangel in einer Vernachlässigung der Aufsichtspflicht der Vorgesetzten dieses Unteroffiziers liegen. Es kann daher angezeigt sein, die Untersuchung hierauf zu erstrecken. § 14 dehnt daher die Untersuchungspflicht weiter aus.

Etwaige Maßnahmen, die auf Grund dieser erweiterten Untersuchung getroffen werden, haben allerdings auf die Entscheidung der Beschwerde keinen Einfluß.

§ 15 läßt die Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens auch nach der Beendigung des

Dienstverhältnisses zu, sofern die Beschwerde vor dessen Beendigung eingelegt worden ist.

§ 16 enthält die Vorschriften über die weitere Beschwerde. Für die Einlegung der weiteren Beschwerde gilt die gleiche Frist wie für die Einlegung der Beschwerde. Die Zuständigkeit für die Entscheidung der weiteren Beschwerde ergibt sich ohne Schwierigkeit aus dem hierarchischen Gefüge der Streitkräfte. Zuständig ist der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte oder die nächsthöhere Behörde der Verteidigungsverwaltung. Für die weitere Beschwerde sollen im übrigen die Vorschriften über die Beschwerde entsprechend angewendet werden.

Ein besonderer Weg zur Beschleunigung der Beschwerde ist in Abs. 2 eröffnet. Der Soldat kann, wenn über die Beschwerde innerhalb eines Monats nicht entschieden worden ist, ohne diese Entscheidung abzuwarten, die weitere Beschwerde einlegen. Die für die Entscheidung über die weitere Beschwerde zuständige Stelle ist nunmehr gehalten, eine Sachentscheidung zu treffen.

§ 17: Wie im allgemeinen Teil der Begründung ausgeführt ist, soll das Beschwerdeverfahren an die Stelle des Vorverfahrens der Verwaltungsgerichtsordnungen treten. Der Soldat soll an Stelle der geltenden Vorschriften über das Vorverfahren, wie es z. B. in den Verwaltungsgerichtsordnungen der Länder geregelt ist, nach den Vorschriften dieses Gesetzes vorgehen können. Das gerichtliche Verfahren soll indessen — von der Sonderbestimmung des Abs. 4 abgesehen — unberührt bleiben.

Die Fälle, in denen die Vorschriften dieses Paragraphen Anwendung finden, ergeben sich einerseits aus § 59 des Soldatengesetzes, in dem grundsätzlich der Verwaltungsrechtsweg für Klagen des Soldaten aus seinem militärischen Dienstverhältnis eröffnet ist, andererseits aus § 17 dieses Gesetzes, in dem für einen Teil der genannten Fälle der Rechtsweg vor den Wehrdisziplinkammern eröffnet wird.

Abs. 2: Die im Rahmen dieses Paragraphen anfallenden Beschwerden lassen es geboten erscheinen, zuzulassen, daß die Beschwerde auch bei der Stelle eingelegt wird, die die beschwerende Maßnahme angeordnet hat. Ist etwa die Festsetzung der Besoldung oder des Dienstalters Gegenstand der Beschwerde, dann wird die Stelle, die die Entscheidung ge-

troffen hat, auf die Einwände des Beschwerdeführers hin häufig schon ihre Entscheidung ändern. In diesen Fällen besteht kein Bedürfnis, die vorgesetzte Stelle überhaupt mit der Sache zu befassen. Wenn von der Stelle, die die Entscheidung getroffen hat, Abhilfe geschaffen worden ist, ist die Beschwerde erledigt.

Abs. 3. Die Anwendung der allgemein für die Beschwerde geltenden Vorschriften führt dazu, daß die Beschwerde auch in den Fällen dieses Paragraphen keine aufschiebende Wirkung hat. Zwar kann die aufschiebende Wirkung gemäß § 3 Abs. 2 von der für die Entscheidung zuständigen militärischen oder Verwaltungsdienststelle angeordnet werden. Es erscheint jedoch geboten, eine weitere Möglichkeit zu eröffnen, die Aussetzung herbeizuführen. Der Soldat soll, sofern er nur eine Beschwerde eingelegt hat, die Möglichkeit haben, bei dem für eine Anfechtungsklage zuständigen Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen. Das Gericht soll nicht nur diese Anordnung treffen können, sondern soll auch befugt sein, die Aufhebung der Vollziehung anzuordnen, wenn die Maßnahme im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen ist. Diese Regelung verhindert, daß der Soldat Rechtsnachteile dadurch erleidet, daß die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat.

Abs. 4 sieht in Anlehnung an den Entwurf der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 84) vor, daß das Verwaltungsgericht eine Klage mit bindender Wirkung an die Wehrdisziplinarkammer verweist, wenn es deren Zuständigkeit für gegeben hält. Die Vorschrift soll einer Vereinfachung des Verfahrens dienen.

§ 18 regelt in Abs. 1, in welchen Fällen der Beschwerdeführer den Antrag auf Entscheidung der Wehrdisziplinarkammer stellen kann, wenn seine weitere Beschwerde erfolglos geblieben ist. Die Fälle werden nach dem Enumerationsprinzip bestimmt. Der Antrag soll zulässig sein, wenn die Beschwerde eine Verletzung seiner Rechte oder eine Verletzung von Pflichten eines Vorgesetzten ihm gegenüber gemäß dem Zweiten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des Soldatengesetzes mit Ausnahme derjenigen der §§ 24, 25, 30 und 31 zum Gegenstand hat. Soweit nach dieser Vorschrift die Wehrdisziplinarkammer zuständig ist, liegt eine Ausnahme von der im Soldatengesetz vorgesehenen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für Klagen

von Soldaten aus dem Wehrdienstverhältnis vor.

Bei der Festlegung der Zuständigkeit der Wehrdisziplinarkammer wurden die im allgemeinen Teil der Begründung erwähnten Klagen aus der Rechtsstellung des Soldaten nicht einbezogen; ebenso nicht diejenigen aus den §§ 24, 25, 30 und 31 des Soldatengesetzes über die Haftung, das Wahlrecht, die Besoldung, die Heilfürsorge, die Versorgung und die Fürsorgeleistungen des Bundes. Für alle diese Klagen ist das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten besser geeignet. Dagegen kommen die in den übrigen Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Soldatengesetzes geregelten Gegenstände für eine Entscheidung durch die Wehrdisziplinarkammer in Frage. Für die Zuweisung an die Wehrdisziplinarkammer waren dabei folgende Gesichtspunkte maßgebend:

- Die Notwendigkeit schneller Entscheidung oder
- Die Zugehörigkeit der zu behandelnden Fragen zum Bereich des „Inneren Gefüges“ der Bundeswehr oder
- Die Notwendigkeit, die Entscheidung Gerichten zuzuweisen, die dem Soldaten auch bei einem Ortswechsel leicht erreichbar bleiben.

Ebenso wie nach § 16 Abs. 2 die weitere Beschwerde zulässig sein soll, wenn über die Beschwerde innerhalb eines Monats nicht entschieden worden ist, soll eine derartige Verzögerung der Entscheidung über die weitere Beschwerde die Klage nicht hindern.

Abs. 2 setzt für die Fälle, in denen die Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht in Lauf kommt, weil über die weitere Beschwerde nicht entschieden wird oder die Rechtsmittelbelehrung unterlassen oder falsch gegeben wird, eine Ausschlussfrist. Auch in diesen Fällen soll der Antrag nicht auf unbegrenzte Zeit zulässig sein und damit eine Gelegenheit auf unabsehbare Dauer in der Schwebe bleiben. Die vorgesehene Ausschlussfrist von einem Jahr stimmt mit dem Entwurf der Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 61 Abs. 3, 77) überein. Auch in den Ländern gelten ähnliche Regelungen. Die Vorschrift über die Ablaufhemmung bei Einwirkung höherer Gewalt gilt hier entsprechend.

In Abs. 3 wird die Zulässigkeit eines Antrages an die Wehrdisziplinarkammer an die

Voraussetzung gebunden, daß geltend gemacht wird, eine dienstliche Maßnahme oder Unterlassung sei rechtswidrig. Das Vorliegen einer Beschwerde als Voraussetzung des Antrages ergibt sich schon aus Abs. 1. In diesem Absatz ist eine Vorschrift des materiellen Rechtes darüber aufgenommen worden, wann Rechtswidrigkeit als vorliegend anzusehen ist. Rechtswidrigkeit soll auch dann gegeben sein, wenn der Beschwerdeführer durch Überschreitung oder Mißbrauch dienstlicher Befugnisse verletzt ist. Dieser Rechtssatz entspricht dem ähnlichen Satz des Verwaltungsrechts, der die Rechtswidrigkeit von Ermessensfehlern behandelt. Im Rahmen der Disziplinargerichtsbarkeit wird über die Ausübung der dienstlichen Befugnisse besonders häufig zu entscheiden sein. Es erschien daher notwendig, festzulegen, wann die fehlerhafte Ausübung der dienstlichen Befugnisse als rechtswidrig anzusehen ist.

Abs. 4 regelt das Verfahren der Einreichung des Antrages auf Entscheidung der Wehrdisziplinarkammer. Der Antrag soll innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides gestellt werden. Er soll nur schriftlich eingereicht werden können und begründet werden. Der Antrag soll bei dem Vorgesetzten eingereicht werden, der über die weitere Beschwerde entschieden hat. Dieser soll den Antrag mit seiner Stellungnahme der Wehrdisziplinarkammer vorlegen. Die Regelung entspricht derjenigen des § 26 Abs. 4 der Bundesdisziplinarordnung. Um dem Soldaten die Rechtsverfolgung zu erleichtern, ist zusätzlich vorgesehen, daß es zur Fristwahrung auch genügt, wenn er den Antrag bei seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten anbringt.

Der Absatz regelt endlich noch die örtliche Zuständigkeit der Wehrdisziplinarkammer, um der Forderung des gesetzlichen Richters zu genügen.

Gemäß Abs. 5 soll der Antrag auf Entscheidung der Wehrdisziplinarkammer keine aufschiebende Wirkung haben. Die Notwendigkeit dieser Regelung ergibt sich aus der Natur der zur Entscheidung stehenden Anträge. Der Wehrdisziplinarkammer, in dringenden Fällen ihrem Vorsitzenden, wird das Recht eingeräumt, die aufschiebende Wirkung anzuordnen. Diese Befugnis soll wie nach § 17 Abs. 3 für das Verwaltungsgericht schon vor Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung gegeben sein, wenn der zur Entscheidung über die Beschwerde zu-

ständige Disziplinarvorgesetzte die Aussetzung nach § 3 Abs. 2 abgelehnt hat.

§ 19 enthält Bestimmungen über das Verfahren der Wehrdisziplinarkammer.

Die Besetzung der Wehrdisziplinarkammer ist in der Wehrdisziplinarordnung geregelt. § 56 Wehrdisziplinarordnung enthält Vorschriften über den Dienstgrad der militärischen Beisitzer. Ihr Dienstgrad ist für das Disziplinarverfahren von dem Dienstgrad des Beschuldigten abhängig. Für das Verfahren der Wehrdisziplinarkammer im Rahmen dieses Gesetzes soll der Dienstgrad des Beschwerdeführers maßgebend sein. Auf diese Weise wird gewährleistet, daß ein Kamerad aus der Ranggruppe des Beschwerdeführers an der Entscheidung über seinen Antrag beteiligt ist.

Abs. 2 sieht vor, daß die Wehrdisziplinarkammer den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären hat. Sie soll Beweise wie im disziplinargerichtlichen Verfahren erheben. Insoweit werden die Vorschriften der Wehrdisziplinarordnung herangezogen. Die Entscheidung der Wehrdisziplinarkammer soll ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß erfolgen, wie dies in gleicher Weise nach § 26 der Bundesdisziplinarordnung im Verfahren auf Beschwerde des Beamten über Disziplinarbestrafungen durch einen Dienstvorgesetzten geschieht. Die Entscheidung soll endgültig sein. Sie muß begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen den Beschluß der Wehrdisziplinarkammer ist nicht vorgesehen. Kommt die Wehrdisziplinarkammer zu dem Ergebnis, daß nicht sie, sondern das Verwaltungsgericht zur Entscheidung über den gestellten Antrag zuständig ist, so soll sie, statt den Antrag wegen Unzuständigkeit abzuweisen, die Sache mit bindender Wirkung an das zuständige Gericht verweisen.

Abs. 3: Wenn auch den Beteiligten keine Rechtsmittel gegeben werden sollen, erscheint es doch zweckmäßig, einen Weg zu eröffnen, auf dem Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung einheitlich entschieden werden können. Hierfür wird vorgesehen, daß die Wehrdisziplinarkammer solche Rechtsfragen dem Bundesdisziplinarhof zur Entscheidung vorlegt. Es ist erforderlich, hier zu bestimmen, mit welcher Besetzung der Wehrdisziplinarsenat solche Vorlagen zu entscheiden hat. Während die Senate des Bundesdisziplinarhofes außerhalb der Hauptverhandlung regelmäßig nur mit drei richterlichen Mitgliedern ohne weitere Beisitzer entscheiden

(§ 43 Bundesdisziplinarordnung), sollen bei den Entscheidungen des Wehrdisziplinarsenats in Beschwerdeangelegenheiten auch die militärischen Beisitzer mitwirken. Es handelt sich bei diesen Entscheidungen vielfach um wehrdienstliche Fragen, bei deren Beurteilung auf die Stimme der militärischen Beisitzer nicht verzichtet werden sollte.

Die Entscheidung des Wehrdisziplinarsenats soll in der vorliegenden Sache für die Wehrdisziplinkammer bindend sein. Die Regelung entspricht in den Grundzügen dem der Sicherung der Rechtseinheit innerhalb des Bundesdisziplinarhofes dienenden § 42 der Bundesdisziplinarordnung.

§ 20 behandelt den Inhalt der Entscheidung der Wehrdisziplinkammer.

Abs. 1: Die Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis der Wehrdisziplinkammer soll sich nur auf die Rechtmäßigkeit, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit einer angefochtenen Maßnahme erstrecken. Sie soll demgemäß die Aufhebung eines Befehls oder einer Maßnahme, gegen die sich der Antrag richtet, nicht aber auch — wie gemäß § 13 der Disziplinarvorgesetzte — deren Änderung vornehmen können. Ist ein Befehl, gegen den sich die Beschwerde richtet, bereits ausgeführt oder anders erledigt, dann soll die Wehrdisziplinkammer gehalten sein, jedenfalls festzustellen, daß er rechtswidrig war. Für diese Bestimmung sind dieselben Erwägungen maßgebend, die zu der ähnlichen Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 2 geführt haben.

Soweit es sich um die Ablehnung eines Antrages oder die Unterlassung einer Maßnahme handelt, soll das Gericht im Gegensatz zum Disziplinarvorgesetzten nicht befugt sein, die unterlassene Maßnahme nachzuholen oder den Antrag zu genehmigen. Es soll in diesem Fall nur die Verpflichtung aussprechen, daß dem Antrag entsprochen oder die unterbliebene Maßnahme nachgeholt werden muß, und daß dabei die Rechtsauffassung des Gerichts berücksichtigt werden muß.

Abs. 2: Ergibt das Verfahren vor der Wehrdisziplinkammer, daß der Beschwerdeführer durch einen Disziplinarverstoß verletzt worden ist, so soll das Gericht die Verpflichtung aussprechen, nach Maßgabe der Wehrdisziplinarordnung zu verfahren. Mit dieser Bestimmung soll einerseits erreicht werden, daß die Frage, ob eine im Disziplinarweg zu ahndende Pflichtverletzung vorliegt, der ge-

richtlichen Beurteilung im Beschwerdeverfahren nicht entzogen wird. Andererseits ist eine weitere Einschaltung des Gerichts als hier vorgesehen nicht angängig. Das würde dem Opportunitätsprinzip der Wehrdisziplinarordnung widersprechen. Die Verpflichtung, die das Gericht ausspricht, führt dazu, daß der zuständige Disziplinarvorgesetzte eine disziplinare Würdigung vornehmen muß, wenn er auch nicht verpflichtet ist, eine Bestrafung auszusprechen.

§ 21: Der Weg zum obersten Vorgesetzten muß jedem Soldaten offenstehen. Das war in der Beschwerdeordnung der früheren Wehrmacht ebenso vorgesehen, wie es für den Beamten gilt. Abweichend von dem Beschwerderecht der früheren Wehrmacht und dem Beamtenrecht soll hier jedoch nicht verlangt werden, daß die Beschwerde den ganzen militärischen Dienstweg durchlaufen muß. Wenn die weitere Beschwerde erfolglos geblieben ist, soll der Bundesminister für Verteidigung unmittelbar angerufen werden können.

Dieser Rechtsbehelf der Anrufung des Bundesministers für Verteidigung soll einerseits gegeben sein bei den eigentlichen Dienstaufsichtsbeschwerden, bei denen ein Antrag auf Entscheidung der Wehrdisziplinkammer nicht zulässig ist, weil nicht die Rechtmäßigkeit, sondern nur die Zweckmäßigkeit einer Maßnahme angezweifelt wird. Der Minister soll außerdem aber auch angerufen werden können, wenn an sich die Möglichkeit bestünde, die Entscheidung der Wehrdisziplinkammer herbeizuführen. Hier soll der Beschwerdeführer eine Wahlmöglichkeit erhalten, da es durchaus Fälle geben kann, in denen die Anrufung des Ministers ihm als das geeignetere Mittel der Rechtsverfolgung erscheint als eine Anrufung des Gerichts.

Sofern der Beschwerdeführer von dem Recht zur Anrufung der Wehrdisziplinkammer oder zur Klage vor dem Verwaltungsgericht Gebrauch macht, muß ihm der Weg zum Minister versagt werden, weil sonst voneinander abweichende Entscheidungen nicht ausgeschlossen wären. Nur wenn ein Antrag auf Entscheidung der Wehrdisziplinkammer oder eine verwaltungsgerichtliche Klage ohne Sachentscheidung geblieben ist, soll dem Beschwerdeführer der Weg zum Minister noch offenstehen (Abs. 2).

Die Anrufung des Ministers soll an eine Zwei-Wochen-Frist gebunden werden, die erst nach Ablauf der für den Antrag an die Wehrdisziplinkammer vorgesehenen Frist

beginnt. Dadurch, daß die beiden Fristen hintereinander geschaltet sind, werden verfassungsrechtliche Bedenken vermieden, die erhoben werden könnten, wenn die Anrufung des Gerichts von vornherein wahlweise neben der Beschwerde an den Minister zugelassen würde.

Verfahren und Inhalt der ministeriellen Entscheidung werden im Entwurf nicht geregelt. Für das Verfahren der Anrufung sollen die Vorschriften über die Einlegung der Beschwerde Anwendung finden.

§ 22 enthält Sonderbestimmungen für die Fälle, in denen Entscheidungen des Bundesministers für Verteidigung angefochten werden.

Abs. 1: Sofern die Beschwerde gegen eine Entscheidung oder eine Maßnahme des Bundesministers für Verteidigung in Frage steht, kommt die Anrufung einer höheren Instanz nicht in Betracht, da der Bundesminister für Verteidigung selbst der oberste Disziplinarvorgesetzte ist. In diesen Fällen soll deshalb unmittelbar der Antrag auf gerichtliche Ent-

scheidung gestellt werden können. Wenn der Minister in den Fällen des § 20 eine Entscheidung trifft, kann jedoch nicht ohne weiteres der Rechtsweg eröffnet werden. Für diese Fälle bestand bereits gemäß § 17 die Möglichkeit, die Entscheidung der Wehrdisziplinarkammer zu beantragen. Wenn die Anrufung des Ministers gemäß § 20 entweder gar nicht zu einer neuen Entscheidung führt oder wenn die angefochtene Entscheidung nur bestätigt wird, so besteht kein Bedürfnis zur Eröffnung des Rechtsweges. Wird jedoch vom Bundesminister für Verteidigung eine neue Entscheidung getroffen, die den Beschwerdeführer belastet, so soll ihm der Rechtsweg eröffnet werden. Voraussetzung für die Anrufung des Gerichts ist auch in diesen Fällen, daß die Rechtswidrigkeit der vom Minister getroffenen neuen Entscheidung geltend gemacht wird. Dies ergibt sich aus der Verweisung auf die §§ 18 bis 20, die zugleich für das Verfahren maßgebend sind. Für die Entscheidung soll der Bundesdisziplinarhof (Wehrdisziplinarsenat) zuständig sein.

§ 23 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu § 1

- a) In Abs. 2 sind die Worte „ohne zureichenden Grund“ zu streichen.

Begründung

Ob für das Nichterlassen eines Bescheides innerhalb einer bestimmten Frist ein zureichender Grund vorliegt oder nicht, ist eine Frage der Begründetheit der Beschwerde, nicht aber eine Frage, die die Zulässigkeit der Beschwerde betrifft.

- b) Abs. 3 Satz 2 wird Abs. 4.

Begründung

Die Verselbständigung dieser bedeutenden Vorschrift empfiehlt sich aus systematischen Gründen.

- c) Der nunmehrige Abs. 4 erhält folgenden Satz 2:

„Soweit durch diese Vorschrift das Petitionsrecht nach Artikel 17 des Grundgesetzes berührt wird, wird das Grundrecht eingeschränkt.“

Begründung

Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich aus Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

2. Zu § 2

- a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen: „Verbot der Benachteiligung“.
- b) In den Eingangsworten von § 2 ist das Wort „dienstlich“ zu streichen.

Begründung

Die Streichung dient der Klarstellung.

3. Zu § 3

Abs. 2 beginnt wie folgt:

„(2) Die für die Entscheidung über die Beschwerde zuständige Stelle kann die Ausführung des Befehls oder die Vollziehung einer Maßnahme bis zur Entscheidung aussetzen; ...“

Begründung

Redaktionelle Änderung.

4. Zu § 4

Der Paragraph ist zu streichen.

Begründung

Die Einrichtung einer Vermittlung und Aussprache begegnet schweren Bedenken. Die Einrichtung der Vermittlung bei persönlichen Kränkungen wäre dann unbedenklich und könnte ihren Zweck ohne die Gefahr des Mißbrauchs erfüllen, wenn es sich um einen geschlossenen Kreis von Personen handeln würde, die durch gleichartigen Beruf, Ehrauffassung und sonstige Lebensgrundsätze fest miteinander verbunden sind (z. B. Offizierkorps). Diese Einrichtung aber auf die gesamte Bundeswehr auszudehnen, d. h. auf einen Kreis von Personen, in dem die verschiedensten Auffassungen vorhanden sind, erscheint nicht ungefährlich. Die Gefahr des Mißbrauchs dieser Einrichtung ist nicht von der Hand zu weisen. Jedenfalls erscheint eine gesetzliche Regelung des Vermittlungsverfahrens nicht zweckmäßig; man sollte es vielmehr der Initiative des einzelnen Soldaten überlassen.

Die Fassung des Abs. 5 erscheint besonders bedenklich, weil sie die Möglichkeit schafft, daß u. U. ein Untergebener seinen Disziplinarvorgesetzten zwingen kann, sich zu einer Aussprache zu stellen. Sie eröffnet die Gefahr des böswilligen Mißbrauchs durch subversive Elemente und ist geeignet, die Autorität des Disziplinarvorgesetzten in Frage zu stellen.

5. Zu § 5

- a) Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Beschwerde ist bei dem nächsten Disziplinarvorgesetzten des Beschwerdeführers einzulegen. Ist für die Entscheidung eine andere Stelle zuständig, so kann die Beschwerde auch dort eingelegt werden.“

B e g r ü n d u n g

Klarstellung.

- b) In Abs. 3 sind die Worte „mit ihrer Stellungnahme“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Es erscheint nicht angebracht, die Beifügung einer Stellungnahme durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten ausnahmslos z. B. auch dann zu verlangen, wenn die Beschwerde sich gegen den Vorgesetzten des Disziplinarvorgesetzten richtet und dem Untergebenen eine Beurteilung des Verhaltens seines Vorgesetzten zugemutet wird. Durch die Streichung verliert die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Stelle nicht das Recht, erforderlichenfalls den Disziplinarvorgesetzten des Beschwerdeführers anzuhören.

6. Zu § 8

- a) Abs. 1 Satz 3 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Diese Bestimmung erscheint überflüssig, da sich bereits aus der Zurücknahme der Beschwerde ihre Erledigung ergibt.

- b) In Abs. 1 ist als Satz 2 einzufügen: „Diese Erklärung ist unwiderruflich.“. Der bisherige Satz 2 wird nunmehr Satz 3. Seine Eingangsworte sind wie folgt zu fassen: „Sie ist gegenüber dem nächsten ...“.

B e g r ü n d u n g

Die Möglichkeit, eine bereits zurückgenommene Beschwerde innerhalb der Beschwerdefrist erneut ohne Vorliegen neuer Gründe einzubringen, soll ausgeschlossen werden, da sie in der Praxis zu unerwünschten Folgerungen führen muß.

7. Zu § 9

- a) Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Über die Beschwerde entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, der den Gegenstand der Beschwerde zu beurteilen hat. Richtet sich die Beschwerde gegen eine Behörde der Wehrverwaltung, so entscheidet deren vorgesetzte Dienststelle.“

B e g r ü n d u n g

Bezüglich der Beschwerde gegen eine Behörde muß deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, daß unbeschadet des Abhilferechts in § 17 Abs. 2 nicht die Behörde zur Entscheidung zuständig ist, deren Entscheidung angefochten wird, sondern deren vorgesetzte Dienststelle.

- b) Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) In Zweifelsfällen bestimmt der nächste gemeinsame Vorgesetzte, wer zu entscheiden hat.“

B e g r ü n d u n g

Redaktionelle Änderung.

8. Zu § 15

§ 15 ist wie folgt neu zu fassen:

„§ 15

Verfahren bei Beendigung des Dienstverhältnisses

Die Fortführung des Verfahrens wird nicht dadurch berührt, daß nach Einlegung der Beschwerde das Dienstverhältnis des Beschwerdeführers endigt.“

B e g r ü n d u n g

Redaktionelle Verbesserung.

9. Zu § 17

- a) Der Bundesrat ist der Auffassung:

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist zu prüfen, ob nicht durch Umstellung des § 17 des Entwurfs hinter § 20 des Entwurfs der Unterschied zwischen dem normalen Beschwerdeverfahren mit anschließender Anrufung der Wehrdisziplinarkammer und den Fällen, in denen das Beschwerdeverfahren an die Stelle des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens tritt, deutlich gemacht werden sollte. Besonders ist die Zuständigkeit der Wehrdisziplinarkammer als „Bestimmung eines anderen Rechtsweges“ im Sinne von § 59 Abs. 1 des Soldatengesetzes klarer hervorzuheben. Ferner ist der Inhalt der §§ 17 und 18 insoweit aufeinander abzustimmen, als im § 17 eine dem § 18 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Vorschrift (Anrufung des Gerichts bei Verzögerung der Ent-

scheidung über die Beschwerde) zu ergänzen ist.

- b) In Abs. 1 ist nach dem Wort „Beschwerdeverfahren“ einzufügen „(Beschwerde und weitere Beschwerde)“.

B e g r ü n d u n g

Die Einfügung des Klammerzusatzes dient der Klarstellung, daß auch vor Erhebung der Anfechtungsklage (§ 17) ebenso wie vor dem Antrag auf Entscheidung der Disziplinarkammer (§ 18) der Beschwerdeweg ausgeschöpft sein muß.

- c) In Abs. 3 Satz 2 sind die Worte „im Zeitpunkt der Entscheidung“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Klarstellung.

10. Zu § 18

- a) Abs. 1 Satz 2 ist als erster Satz in Abs. 2 aufzunehmen.

B e g r ü n d u n g

Klarstellung, daß die Ausschlußfrist in Abs. 2 nur in den Fällen der „Untätigkeitsklage“ nach Abs. 1 Satz 2 Platz greift, nicht aber auch in den Fällen, in denen sich die Entscheidung über die weitere Beschwerde über ein Jahr hinaus verzögert.

- b) In Abs. 4 Satz 3 sind die Worte „mit seiner Stellungnahme“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Vgl. Begründung zu Ziff. 5 b).

11. Zu § 19

In Abs. 3 Satz 1 sind die Worte „dem Wehrdisziplinarsenat“ zu ersetzen durch die Worte „dem Bundesdisziplinarhof (Wehrdisziplinarsenat)“.

B e g r ü n d u n g

Angleichung an die Terminologie der WDO.

12. Zu § 21

- a) Abs. 1 ist wie folgt neu zu fassen:

„(1) Ist die weitere Beschwerde erfolglos geblieben, so kann der Beschwerdeführer binnen einer Frist von

weiteren zwei Wochen den Bundesminister für Verteidigung anrufen, wenn er keinen Antrag auf Entscheidung der Wehrdisziplinar-kammer gestellt oder keine Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben hat und die hierfür vorgesehenen Fristen abgelaufen sind.“

B e g r ü n d u n g

Die Erhebung der Klage vor dem Verwaltungsgericht muß dem Antrag auf Entscheidung der Wehrdisziplinar-kammer gleichgestellt werden.

- b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in § 21 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 vorgesehenen Fristen aufeinander abzustimmen.

13. Zu § 22

§ 22 ist wie folgt neu zu fassen:

„§ 22

Anfechtung von Entscheidungen des Bundesministers für Verteidigung

(1) Gegen eine Entscheidung oder eine Maßnahme des Bundesministers für Verteidigung kann der Beschwerdeführer, sofern nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist, unmittelbar den Antrag auf Entscheidung des Disziplinargerichts stellen. Die Vorschriften der §§ 18 bis 20 gelten entsprechend. An Stelle der Wehrdisziplinar-kammer entscheidet der Bundesdisziplinarhof (Wehrdisziplinarsenate).

(2) Soweit der Bundesminister für Verteidigung in den Fällen des § 21 eine Entscheidung getroffen hat, ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nur zulässig, wenn ein neuer selbständiger Beschwerdegrund gegeben ist.“

B e g r ü n d u n g

Nach der Fassung des Entwurfs würde für die Anfechtung der Entscheidungen des Bundesministers für Verteidigung die Gabelung des Rechtsweges in Verwaltungsrechtsweg und Anfechtung vor den Disziplinargerichten verlassen, indem nur Antrag auf Entscheidung durch den Bundesdisziplinarhof zugelassen wird. Gegen die Ausschaltung des Verwaltungsrechtsweges bestehen erhebliche rechtliche und rechtspolitische Bedenken.

Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nr. 1 a) (§ 1 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Regelung des Regierungsentwurfs lehnt sich an § 15 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht und § 76 des Entwurfs einer Verwaltungsgerichtsordnung an und ist hier aus den gleichen Gründen angezeigt.

Die vorgeschlagene Streichung würde dazu führen, daß die Beschwerde auch dann begründet wäre, wenn die Behörde zureichende Gründe für die Verzögerung der Entscheidung hat.

Zur Zulässigkeit der Beschwerde gehört bereits die Behauptung, daß ohne zureichenden Grund kein Bescheid erteilt worden ist.

Zu Nr. 1 b) (§ 1 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 1 c) (§ 1 Abs. 4 neu)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 2 a) (§ 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 2 b) (§ 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Eine außerdienstliche Benachteiligung etwa durch Abbruch persönlicher Beziehungen kann das Gesetz nicht verbieten. Mit der Streichung wird daher keine Klarstellung erreicht.

Zu Nr. 3 (§ 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

In der vorgeschlagenen redaktionellen Änderung kann keine sprachliche Verbesserung erblickt werden.

Zu Nr. 4 (§ 4)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Von der Vermittlung im Falle persönlicher Kränkung kann eine erwünschte und sachdienliche Lösung persönlicher Spannungen erwartet werden.

Diese Einrichtung, dem Rechtszustand bei der früheren Wehrmacht entsprechend, etwa auf Offiziere zu beschränken, würde dem mit dem Entwurf bezweckten Grundsatz der Gleichbehandlung aller Soldaten nicht entsprechen.

Der Auffassung, daß die Aussprache mit dem Disziplinarvorgesetzten, wie sie in Abs. 5 vorgesehen ist, dessen Autorität abträglich sei, kann nicht beigetreten werden. Die offene Aussprache von Mann zu Mann kann bei einem Disziplinarvorgesetzten, der seiner Aufgabe gewachsen ist, nur dazu beitragen, seine Autorität zu erhöhen. Im übrigen begründet der Entwurf nur die Pflicht des Verklagten, den Beschwerdeführer anzuhören; er ist nicht gezwungen, ihm Rede zu stehen.

Zu Nr. 5 a) (§ 5 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 5 b) (§ 5 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Auf die Stellungnahme des nächsten Disziplinarvorgesetzten, der den Beschwerdeführer am besten kennt, kann bei der Entscheidung über die Beschwerde nicht verzichtet werden. Durch die Streichung würde wegen der dann notwendigen Rückfragen die Behandlung der Beschwerde verzögert.

Die Stellungnahme des nächsten Disziplinarvorgesetzten zwingt ihn nicht, sich zum Verhalten seiner Vorgesetzten zu äußern. In diesem besonderen Fall beschränkt sich die Stellungnahme auf eine Äußerung zur Person

des Beschwerdeführers und zu den dem nächsten Disziplinarvorgesetzten etwa bekannten Tatsachen.

Zu Nr. 6 a) und b) (^c 8)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Die Zurücknahme der Beschwerde bedeutet nicht einen Verzicht auf der Beschwerderecht. Um dies klarzustellen, soll § 8 Abs. 1 Satz 3 wie folgt gefaßt werden: „Die eingelegte Beschwerde ist dadurch erledigt.“

Zu Nr. 7 a) (§ 9)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der Satz 2 lautet: „In Angelegenheiten der Wehrverwaltung entscheidet die nächsthöhere Dienststelle der Wehrverwaltung.“

B e g r ü n d u n g

Die Änderung stellt sicher, daß es auch hier auf die sachliche Zuständigkeit und nicht darauf ankommt, an wen die Beschwerde formell gerichtet ist.

Der Standort der Vorschrift des Satzes 2 wird im Zusammenhang mit der angeregten Überprüfung des § 17 neu zu bestimmen sein.

Zu Nr. 7 b) (§ 9)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 8 (§ 15)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 9 a) (§ 17)

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung zu, daß die Stellung des § 17 im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens neu zu prüfen ist.

Zu Nr. 9 b) (§ 17 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 9 c) (§ 17 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 10 a) (§ 18)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 10 b) (§ 18 Abs. 4)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Vgl. Begründung zu Nr. 5 b).

Zu Nr. 11 (§ 19)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 12 a) und b) (§ 21)

Dem Vorschlag wird bis auf die Einfügung „oder keine Klage von dem Verwaltungsgericht erhoben hat“ zugestimmt; ob es dieser Einfügung bedarf, wird im Zusammenhang mit der angeregten Überprüfung der §§ 17 ff. neu zu prüfen sein.

Zu Nr. 13 (§ 22)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß an Stelle des Satzes: „sofern nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist“, gesetzt wird: „in den Fällen des § 18“.

B e g r ü n d u n g

Die Änderung dient der Klarstellung.

Die endgültige Stellungnahme zum Vorschlag des Bundesrates zu § 22 hängt von der angeregten Überprüfung der §§ 17 ff. ab. Die Vorschrift wird daher in diesem Zusammenhang neu zu fassen sein.